

Nicht nur hier werden Fragen des Leistungserbringerrechts, konzentriert auf das Wesentliche, überzeugend dargestellt (s. etwa zur demokratischen Legitimation des Gemeinsamen Bundesausschusses: § 91, Rdnrn. 30 ff., die zu Recht bejaht wird; sowie zum Rechtsschutz gegen Richtlinien des GBA: § 135, Rdnrn. 40 ff.). Die Ausführungen zum Beitragsrecht, für jeden Kommentator eine wahre Fron, kommen ebenso verdichtet zum Punkt wie jene zum Leistungs- oder Organisationsrecht.

Rechtsprechungsänderungen (etwa das Konzept des gesetzlichen Vergütungsanspruchs der Apotheker, vgl. § 129, Rdnrn. 52 ff., das noch immer nicht vollends bekannt sein dürfte) werden präzise erläutert. Manche Vorschrift, die in anderen Kommentaren kaum wahrgenommen wird, gerät ins Blickfeld (vgl. etwa zu § 31 Abs. 5 [bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung]: § 31, Rdnrn. 54 ff.). Ungeklärte Rechtsfragen auch in Randmaterien des SGB V werden kundig aufbereitet (s. zur Schiedsperson im Bereich der häuslichen Krankenpflege: § 132a, Rdnr. 40). Neuere Bestimmungen, zu denen es noch kaum Praxisbeispiele gibt, werden vergleichsweise ausführlich dargestellt (vgl. die Kommentierung zur Erprobung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, § 137e SGB V). Wissenschaftlich (zumindest auf den ersten Blick) wenig aufregende Fragestellungen, die für die Praxis aber von enormer Bedeutung sind, werden gebührend problematisiert (s. die Ausführungen zum Einwendungsausschluss nach Verstreichen der 6-Wochen-Frist bei der Abrechnung von Krankenhausleistungen: § 275, Rdnrn. 27 ff.).

Die eine oder andere Kommentierung könnte noch ausgebaut werden, z. B. jene zur Kosten-Nutzen-Bewertung von Arzneimitteln (§ 35b), zur sinngemäßen Anwendung des Kartellrechts (vgl. § 69, Rdnrn. 29 ff.; ausführlicher hingegen die Ausführungen zum Vergaberecht: § 69, Rdnrn. 37 ff., § 130a, Rdnrn. 52 ff.) oder zu § 111b SGB V (Landesschiedsstellen für Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Reha-Einrichtungen), wo insb. das Landesrecht (für Bayern s. etwa die Reha-Schiedsstellenverordnung v. 21.3.2012, GVBl. 2012, S. 141) noch berücksichtigt werden sollte. Wichtige Gerichtsentscheidungen, die zum Zeitpunkt der Drucklegung (das Vorwort ist auf Juli 2012 datiert) noch nicht vorgelegen haben, können erst in der nächsten Auflage nachgetragen und kritisch beleuchtet werden (s. etwa zur Mindestmengenregelung gem. § 137 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 die Urteile des BSG v. 12.9.2012 – B 3 KR 10/12 R – und v. 18.12.2012 – B 1 KR 34/12 R –, hierzu von Wolff, NZS 2013, 231 f., 536 ff.).

Im Vorwort heißt es treffend, der Gesetzgeber des SGB V mache es den Kommentatoren schwer. In der Tat werden in einer wünschenswerten Neuaufgabe manche Gesetzesänderungen nachzutragen sein. Dessen ungeachtet erweist sich der „Eichenhofer/Wenner“ als verlässlicher Lotse auf dem unendlich erscheinenden Meer des SGB V mit all seinen Klippen, verborgenen Strudeln und plötzlich sich auftuenden Untiefen. Auf diesen Lotsen sollte niemand verzichten, der die Orientierung behalten will.

Fazit: Der „Eichenhofer/Wenner“ ist eine wirkliche Bereicherung der Kommentarlanschaft zum SGB V.

DOI: 10.1007/s00350-013-3547-5

Betäubungsmittelgesetz.

Von Klaus Weber. Verlag C. H. Beck, 4. Aufl. München 2013, XXXIII u. 2076 S., Ln., € 109,00

Auf den ersten Blick bedarf das besprochene Werk gar keiner Vorstellung mehr. 1999 erstmals erschienen, ist es inzwischen glänzend eingeführt und zählt im besten Sinne zu den Standardkommentaren des Betäubungsmittelrechts. Das zeigt sich einerseits an seiner – oft allseitigen – Heranziehung in „Drogenprozessen“ einer Strafammer für Rauschgiftsachen, andererseits an seiner regelmäßigen Zitierung in höchstrichterlichen Entscheidungen. Sein Erfolg ruht auf drei Säulen, die auch die Neuaufgabe tragen und prägen. Zusammengefasst (vgl. Schmidt, NJW 2003, 3110 zur 2. Auflage) sind das:

- ein durchdachtes Konzept, das sich vor allem – aber eben nicht allein – an Fragen der Alltagspraxis orientiert und fallrelevante Erläuterungen intuitiv oder mit Hilfe des umfassenden Stichwortverzeichnisses schnell auffinden lässt;

- eine leichte Erfassbarkeit der Texte, die systematisch aufgebaut, verständlich formuliert und übersichtlich präsentiert sind;
- sowie hohe Aktualität und absolute Verlässlichkeit, die dem Leser sowohl zu „Basics“ als auch zu vertieften Problemen fundierten Rat bieten.

Gleichwohl lohnt es, sich der neuen Ausgabe intensiver zu widmen. Sie enthält nicht allein die immerhin vier Jahre nach Erscheinen der Voraufgabe fälligen Aktualisierungen, etwa aufgrund veränderter gesetzlicher Grundlagen oder weiter entwickelter Rechtsprechung. Als augenfälligste Neuerung werden erstmals die strafrechtlich relevanten Vorschriften des AMG kommentiert. Damit folgt Weber einem Wunsch aus der Praxis, die zunehmende Verflechtungen zwischen AMG und BtMG registriert (Vorwort, S. V).

Gerade dieser Aspekt durchzieht mit Recht in mehrerlei Hinsicht den AMG-Teil. So werden mit Bezug zum Tatsächlichen die Berührungspunkte von illegalen Drogen und Arzneimitteln beleuchtet, etwa bei den um sich greifenden „Designerdrogen“ und „Legal Highs“ (AMG, Einl., Rdnrn. 8 ff.). Im Rechtlichen beschreibt Weber bei Bedarf Parallelen und Unterschiede zwischen beiden Gesetzen; ein Beleg statt vieler sind die differenzierenden Ausführungen vor §§ 95 ff. AMG, Rdnr. 12, zu den Begriffen „Handeltreiben“ und „Bewertungseinheit“ (dieses Stichwort fehlt leider im Sachverzeichnis AMG).

Die spezifisch arzneimittelrechtlichen Erläuterungen sind – in Struktur und Sprache dem überzeugenden Vorbild des BtMG-Teils folgend – übersichtlich und instruktiv gelungen. Naturgemäß kann eine neu angelegte Kommentierung auf Anhieb kaum den gleichen Fundus an Informationen liefern wie eine solche, die über viele Jahre gewachsen ist. Aber schon jetzt zeigt sich, dass der Leser zuverlässige Hilfe selbst in Detailfragen des AMG findet. Exemplarisch: Die Anmerkung zur Strafzumessung beim Doping enthält auch den vom BGH (NStZ 2012, 218, 219) in einer „Segelanweisung“ erteilten Hinweis auf die Chancengleichheit im Wettkampf (§ 95 AMG, Rdnr. 130).

An Aktualität mangelt es der neuen AMG-Kommentierung ebenfalls nicht. Selbst das Grundsatzurteil des BGH vom 4.9.2012 zum Inverkehrbringen eines Fertigarzneimittels ohne Zulassung (BGHSt 57, 312 = MedR 2013, 174) konnte in den einschlägigen Erläuterungen bei § 4 AMG, Rdnr. 4 (dort kurz zum Merkmal „im Voraus“) und vor allem Rdnr. 31 (dort zum Merkmal „Herstellen“), berücksichtigt werden. Vielleicht wäre für das intuitive Auffinden noch ein zusätzlicher Querverweis im Abschnitt über die Abgrenzung zwischen Fertig- und Rezepturarzneimitteln (§ 4 AMG, Rdnrn. 5 ff.) hilfreich.

Insgesamt ist die Erweiterung des Werkes um die AMG-Kommentierung ein echter Gewinn. Über die schnelle Lösung konkreter Rechtsfragen hinaus bietet sie – deutlich als solche gekennzeichnet – eigene Stellungnahmen von Weber bis in rechtspolitische Bereiche, auch und gerade dann, wenn er von der „herrschenden Meinung“ abweicht. Wiederum exemplarisch sei das Plädoyer zur strafrechtlichen Bedeutung sportethischer Grundsätze genannt (§ 6a AMG, Rdnrn. 13 ff.). Stets bleiben aber Zweck und Rahmen einer auf praktischen Nutzen gerichteten Kommentierung gewahrt.

Die bewährte Erläuterung des BtMG erfüllt mit den eingangs genannten Vorzügen ebenfalls die hochgesteckten Erwartungen an Inhalt, Darstellung und Aktualität. Wie im bisherigen Bestand werden auch die Neuerungen in der Rechtslage prägnant behandelt, mögen sie auf Gesetzesnovellen beruhen – etwa den zwischenzeitlichen Änderungen des § 13 BtMG bis zur palliativmedizinischen Regelung vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2192; dazu § 13 BtMG, Rdnrn. 91 ff.) – oder auf gewandelten bzw. fortgeführten Erkenntnissen in Rechtsprechung und Literatur. Engagiert setzt sich Weber beispielsweise mit der jüngeren Judikatur zu Täterschaft und Beihilfe beim Handeltreiben auseinander. So analysiert er skeptisch die neue Linie, Kuriere „nur“ als Gehilfen zu betrachten (§ 29 BtMG, Rdnrn. 721 ff.): Bereits in der Voraufgabe galt seine Kritik einer dahin gehenden Tendenz, nun setzt er sich detailliert mit der „sich verfestigenden“ Rechtsprechung auseinander. Nicht minder eindrucksvoll warnt Weber vor einer parallel hierzu aufkommenden Kasuistik bei der Beteiligung an Vermittlungsgeschäften (§ 29 BtMG, Rdnrn. 655 ff.), wobei er sogar schon den einschlägigen Beschluss des BGH vom 4.9.2012 (NStZ-RR 2013, 46) einarbeiten konnte.

Fazit: Wer „unverzichtbar“ bisher für nicht steigerungsfähig hielt, wird durch die Neuaufgabe eines Besseren belehrt. Mit seiner zuverlässigen Kompetenz gehört das frisch aktualisierte und erweiterte Werk mehr denn je zum notwendigen Rüstzeug eines jeden, der sich mit dem Betäubungs- oder Arzneimittelrecht befasst.